



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME
Rath Patrick

TELEFON
089 1261-1367

TELEFAX
089 1261-1625

E-MAIL
patrick.rath@stmas.bayern.de

Regierung der Oberpfalz
z.H. Frau Astrid Krüger
Sachgebiet 13 - Soziales und Jugend
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

22.02.2016

Schlafwache bei Krippenkindern

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihrer Anfrage der Reichweite der Aufsichtspflicht des Erziehungspersonals bei schlafenden Krippenkindern kommen wir nach eingehender Prüfung zu folgender rechtlichen Einschätzung.

Um den Anforderungen an die Aufsichtspflicht bestmöglich nachzukommen erscheint es ratsam zu sein, bei der Frage der Intensität der Betreuung von schlafenden Krippenkindern nach den verschiedenen Altersstufen zu unterscheiden. Dabei kommen wir zu dem Ergebnis, dass eine umfassende Aufsicht für Säuglinge und Kleinstkinder bis zum 2. Lebensjahr als unabdingbar erscheint. Für Krippen Kinder ab dem 2. Lebensjahr kann bei Wahrung entsprechender Voraussetzungen auch eine technische Kontrolle durch Babyphone, Videokamera o.ä. ausreichen, soweit in engen zeitlichen Abständen eine Nachschau durch das jeweilige Personal erfolgt.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Empfohlen wird generell bei Krippenkindern (unter 3 Jahre) eine durchgehende Aufsicht mit geeignetem Personal, weil dies der einzige Weg sein dürfte, jegliches Haftungsrisiko sowohl in strafrechtlicher Hinsicht wie auch in zivil- und arbeitsrechtlicher Hinsicht zu umgehen.

1. Gesetzliche Regelungen

Klarzustellen ist vorab, dass der Gesetzgeber weder im Zivilrecht, noch im Straf- oder Arbeitsrecht die Reichweite und den Inhalt der Aufsichtspflicht von Erzieher/innen geregelt hat. Lediglich die Konsequenzen bei Verletzung der Aufsichtspflicht werden rechtlich klar definiert, vgl. dazu unten. Für die Frage der Reichweite und des Inhalts der Aufsichtspflicht, auch und gerade in Zeiten des Schlafes von Krippenkindern, sind vielmehr stets der Einzelfall und die jeweiligen besonderen Umstände maßgebend.

Unstrittig steht zivilrechtlich fest, dass gemäß § 1631 I BGB die Aufsichtspflicht einen Teil der Personensorge darstellt und somit grundsätzlich von den Personensorgeberechtigten ausgeübt wird. In der Regel sind dies die Eltern, allerdings erfolgt durch die Anmeldung des Kindes bei der Kinderkrippe ein Übergang der Aufsichtspflicht kraft Vertrages. Der Kindertageseinrichtungs- (KiTa)-Vertrag alleine trifft aber ebenfalls keinerlei Aussagen über den Inhalt und die Reichweite der Aufsichtspflicht. Hier gilt jedoch prinzipiell der Grundsatz, dass mit einem solchen Vertrag die Aufsichtspflicht soweit auf den jeweiligen Träger übergeht, wie sie den Eltern grundsätzlich selbst obliegt. Da der Träger selbst die Aufsicht aber nicht ausüben kann, überträgt er sie ausdrücklich oder stillschweigend weiter auf den/die KiTa-Leiter/in und deren Personal. Sowohl der/die KiTa-Leiter/in als auch deren Personal fungieren dabei als sog. Erfüllungsgehilfen gem. § 278 BGB und werden daher bei schuldhafter Verletzung der Aufsichtspflicht dem Träger zugerechnet. Dem/der KiTa-Leiter/in kommt dabei eine besondere Rolle zu, da er/sie verpflichtet ist, sein/ihr Personal bei der Aufsichtsführung einzuweisen und später zu überwachen, auf Gefahren aufmerksam zu machen, hinsichtlich der Aufsichtsführung beratend und unterstützend mitzuwirken und bei etwaigen Pflichtverletzungen einzuschreiten.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang nochmals auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH), wonach es für die Frage des Inhalts und der Reichweite der Aufsichtspflicht immer darauf ankommt, was verständige Eltern (und damit auch Erzieher/innen) nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssten, um die Schädigung

eines Dritten oder des (eigenen) Kindes zu verhindern. Maßgebend ist dabei immer der konkrete Einzelfall.

2. Auswirkungen für die Aufsichtspflicht während des Schlafes von Säuglingen

Die oben genannten Ausführungen haben damit erhebliche Auswirkungen für die KiTa interne Organisation. Denn konkret für die Zeiten des Schlafes von Säuglingen und Krippenkindern, die das 2. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bedeutet dies, dass jeweils für eine sichere Aufsichtsführung zu sorgen ist und im Ergebnis dies nur dann erreicht werden kann, wenn ständig Personal die schlafenden Kinder überwacht.

a) Alter des Kindes

Hauptargument dafür ist, dass ganz allgemein für die Frage der Reichweite der Aufsichtspflicht das Alter des jeweils zu betreuenden Kindes einen wesentlichen Anhaltspunkt darstellt. Gerade bei Kleinstkindern, welche sich noch nicht alleine vom Rücken auf den Bauch drehen können, besteht aber die Gefahr, dass die Kleinen sich erbrechen und ersticken, da ihnen Milch in die Luftröhre läuft und sie diese nicht abhusten können. Eine adäquate Überwachung und Vermeidung dieser Gefahr erscheint aber nur dann sicher als gegeben, wenn sich ständig Personal in den Schlafräumen befindet um im Ernstfall sofort eingreifen zu können.

b) Babyphone nicht gleich geeignet

Den oben genannten Bedenken kann auch nicht damit wirksam begegnet werden, dass zur Verhinderung dieser Gefahr in den Schlafräumen ein oder mehrere Babyphones eingesetzt werden. Denn zum einen erfolgt das Ersticken teilweise lautlos oder zumindest so leise, dass das jeweilige Personal beim Einsatz eines Babyphone schon gar nicht die Möglichkeit besitzt dieses zu erkennen, geschweige denn rechtzeitig einzugreifen. Zum anderen gilt es beim Einsatz eines Babyphone auch zu bedenken, dass der Einsatz in einem Gruppenraum stattfindet. Hierbei besteht jedoch die Gefahr, dass die Akustik im entscheidenden Moment entweder gar nicht gehört wird, oder im allgemeinen Trubel untergeht. Schließlich muss auch berücksichtigt werden, dass aus technischen Gründen die Übertra-

gung im entscheidenden Moment unterbrochen sein kann oder schlicht wegen Defekts das Babyphone unbemerkt komplett ausfällt.

c) Videoüberwachung ungeeignet

Schließlich erscheint auch eine alternative Videoüberwachung der Schlafräume als nicht gleich geeignet. Denn auch bei der Videoüberwachung können technische Defekte zu Übertragungsstörungen führen, die im entscheidenden Moment ein Eingreifen seitens des Personals unmöglich machen. Zudem ergibt sich zumindest in abgedunkelten Räumen das Problem, dass eine astreine Übertragung und damit einhergehend eine vollständige Überwachung selten gewährleistet sein kann.

d) Vertragliche Hauptleistungspflicht

Ein weiterer Aspekt für die unmittelbare Überwachung der Krippenkinder in Zeiten des Schlafes ist, dass in diesen Zeiten die Kontrolle und Überwachung Hauptleistungspflicht des Aufnahmevertrages darstellt. Denn auch wenn die Aufsichtspflicht grundsätzlich nur Nebenpflicht des Vertrages ist und im Vordergrund die Erziehung der Minderjährigen zur Selbstständigkeit und Mündigkeit steht, so gilt dies nicht für Kleinstkinder in Zeiten des Schlafes. Denn gerade für diese Personengruppe gilt auf Grund der vollständigen Abhängigkeit zum Betreuungspersonal verbunden mit der Hilflosigkeit und dem physisch unkoordinierten Verhalten auch in Schlafzeiten höchste Überwachungsbedürftigkeit. Da für diese Zeiten die Überwachung als Teil der Aufsichtspflicht zur Hauptleistungspflicht wird, gelten diesbezüglich besonders hohe Anforderungen. Diesen kann nur dann ausreichend nachgekommen werden, wenn eine ständige Überwachung der Kinder gewährleistet ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Aufsichtspflicht erst mit Übergabe des Kindes an die Eltern wieder endet, also in Schlafzeiten des Krippenkindes unverändert bei dem Personal besteht.

3. Andere Betrachtungsweise für ältere Krippenkinder

Soweit es sich um Krippenkinder handelt, die das 2. Lebensjahr bereits erreicht haben, kann sich die oben dargestellte Auffassung ändern. Unter bestimmten Voraussetzungen

ist ein durchgängiges Überwachen durch das Personal nicht mehr von Nöten, sondern eine Unterstützung durch technische Vorrichtungen wie Babyphone oder Videoüberwachung kombiniert mit engmaschiger Kontrolle durch das Betreuungspersonal reichen aus um den Anforderungen an die Aufsichtspflicht gerecht zu werden.

Hintergrund dieser Überlegung ist, dass mit gestiegenem Alter der Krippenkinder die Gefahr eines plötzlichen Kindstodes o.ä. deutlich schwindet. So entfallen nur 2-6% der Todesfälle auf Kleinstkinder ab dem 2. Lebensjahr. Neben dieser Tatsache spricht aber auch der körperliche Entwicklungsstand des Kindes selbst für eine Lockerung der Aufsichtspflicht. Denn ab Erreichen des 2. Lebensjahres haben sich überlebenswichtige Reflexe des Kindes weiter ausgebildet, sodass die Gefahr einer abrupten Gesundheitsgefährdung während des Schlafes von Kindern weiter zurückgeht. Diese Faktoren lassen es möglich erscheinen, dass eine technische Kontrolle mittels Babyphone oder Videoüberwachung ausreicht, sofern sichergestellt ist, dass eigens dafür eingeteiltes Betreuungspersonal in engen Abständen den Schlafräum kontrolliert.

Zu beachten ist jedoch, dass diese Lockerung der Aufsichtspflichten nur dann in Betracht kommt, wenn der jeweilige Einzelfall auch eine technische Unterstützung der oben genannten Mittel zulässt. Im Konkreten bedeutet dies, dass auch für Kleinstkinder ab Erreichen des 2. Lebensjahres immer sichergestellt werden muss, dass im Falle einer Gefährdung der Kinder sofort und unmittelbar (lebens-)rettend eingegriffen werden kann. Dafür ist es unerlässlich, dass im Dienstplan klar geregelt wird, wer wann zuständig ist für die Kontrolle der Schlafräume und in welchem zeitlichen Abstand die Kontrolle zu erfolgen hat.

Um auch für diese Gruppe der Krippenkinder den Anforderungen an die Aufsichtspflicht gerecht werdendes Verhalten an den Tag zu legen, wird in Zweifelsfällen auch hier angeraten, eine Totalkontrolle zu übernehmen, d.h. genau wie bei Säuglingen eine unbedingte körperliche Überwachung der Schlafräume zu tätigen.

4. Rechtliche Konsequenzen bei Aufsichtspflichtverletzung

Zur Verdeutlichung, wie wichtig eine umfassende Überwachung und Kontrolle der Krippenkinder in den Schlafzeiten ist, darf nachfolgend noch kurz auf die möglichen rechtlichen Konsequenzen eingegangen werden. Dies dient lediglich dazu, die Wichtigkeit der Einhaltung der Pflichten nochmals vor Augen führen.

a) Zivilrecht

In zivilrechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass bei Verletzung der oben beschriebenen Aufsichtspflicht eine Haftung des Trägers der Einrichtung aus Vertrag, § 280 I, 241 I, II BGB sowie eine Haftung aus Delikt gemäß § 831 I BGB in Betracht kommt. Im Falle der vertraglichen Haftung nach den §§ 280 ff BGB wird dabei das Verschulden der Erzieher/innen dem Träger als Vertragspartner über § 278 BGB zugerechnet, im Falle der deliktischen Haftung aus § 831 I BGB erfolgt die Haftung des Trägers nur, soweit keine Exkulpation nach § 831 I 2 BGB erfolgt. In beiden Bereichen wird das Verschulden jedoch vermutet, vgl. § 280 I 2 BGB und § 831 I 2 BGB. Der zu ersetzende Schaden reicht von den notwendigen Arztkosten zur Wiederherstellung der Gesundheit des Kindes (vgl. § 249 II BGB) über Schmerzensgeld (vgl. § 253 II BGB) bis hin zu Geldleistungen wegen verminderter oder aufgehobener Erwerbsfähigkeit, vgl. § 843 ff BGB. Sollten mehrere Erzieher/innen gemeinsam schuldhaft handeln, dann stellen diese im Außenverhältnis Gesamtschuldner nach § 840 BGB dar, im Innenverhältnis besteht Ausgleichspflicht nach § 426 BGB.

b) Strafrecht

In strafrechtlicher Hinsicht ist vorab festzuhalten, dass nur in den seltensten Fällen eine strafrechtliche Verfolgung droht.

Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflichten kommen allerdings je nach Schädigung des Kindes Straftaten in Form der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB), der fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB) und der unterlassenen Hilfeleistung (§ 323 c StGB) in Betracht.

c) Arbeitsrecht

In arbeitsrechtlicher Hinsicht kann eine Verletzung der Aufsichtspflichten zu einer Abmahnung und im Wiederholungsfall zur (außerordentlichen) Kündigung der jeweiligen Fachkraft führen. In Fällen der schwerwiegenden Verletzung der Aufsichtspflicht kommt auch sofort eine Kündigung in Betracht, dies jedoch nur dann, wenn eine Abmahnung als milderer Mittel nicht ausreichend erscheint.

Für das Innenverhältnis zwischen angestellter Erzieherin und deren Arbeitgeber gelten für den Ausgleich des eingetretenen Schadens die vom Bundesarbeitsgericht (BAG) entwickelten Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleiches. Danach haftet die Erzieherin im Innenverhältnis grundsätzlich zu 100 % bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung des Schadens während sie bei einfacher Fahrlässigkeit diesbezüglich überhaupt nicht haftet. Bei mittlerer Fahrlässigkeit muss nach den Umständen des Einzelfalles gequotelt werden (häufig 50%-ige Haftung). Diese Grundsätze gelten jedoch immer nur im Innenverhältnis zwischen Arbeitgeber und angestellter Erzieherin, im Außenverhältnis bleibt es bei oben genannter Haftung im Zivilrecht.

5. Fazit

Als Fazit kann nach oben Gesagtem festgehalten werden, dass nur eine Schlafwache seitens der Erzieher/innen zu einer lückenlosen Betreuung führt und dies auf Grund der besonderen Umstände, welche gerade bei Kleinstkindern zu Tage treten, unumgänglich sein dürfte. Nur mit Hilfe dieses Vorgehens ist den Kindern die notwendige Sicherheit gegeben und damit auch der bestehenden Aufsichtspflicht vollumfänglich nachgekommen. Um nicht im Alltag unvorbereitet mit dieser organisatorischen Aufgabe konfrontiert zu werden, sollte die Schlafwache unbedingt vorab im Dienstplan klar geregelt werden. Nur so wird auch eine Haftung wegen Verletzung der Organisationspflichten umgangen. Die jeweilige überwachende Person in den Schlafräumen hat dann die Möglichkeit andere anstehende Aufgaben vorzubereiten, wie beispielsweise Vorbereitungsarbeiten jeglicher Art.

Anderes kann sich für schlafende Krippenkinder ab Erreichen des 2. Lebensjahres ergeben, wobei auch hier erneut im Einzelfall zu prüfen ist, ob eine Lockerung der Aufsichtsmaßnahmen durch Einsatz technischer Hilfsmittel als geeignet und ausreichend erscheint.

Im Zweifelsfall gilt auch für diese Gruppe der Krippenkinder Totalüberwachung im Schlaf durch Schlafwache einer Erzieherin/eines Erziehers, einer pädagogischen Hilfskraft oder anderer Personen, die auf Grund der persönlichen Eignung Gewähr für die Sicherheit der Kinder bieten können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Jürgen Dunkl', written in a cursive style.

Hans-Jürgen Dunkl
Ltd. Ministerialrat